

## Orientierungssatz:

Das Ausdrucken, Auswerten und Sammeln von Bestandteilen elektronisch geführter Akten wie sog. Kurzübersichten (VGH Az. 18 P 12.2639) und Bescheidsrubren (VGH Az. 18 P 12.2641) aus Asylverfahrensakten ist kein Fall der technisierten Auswertung von Leistungs- oder Verhaltensdaten der Beschäftigten, sondern eine lediglich technisch unterstützte, herkömmliche manuelle Kontrolle durch die Vorgesetzten und daher nicht nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG mitbestimmungspflichtig.

### Hinweis:

Mit der Einführung einer elektronischen Aktenführung in Behörden ergeben sich auch veränderte Möglichkeiten für die Führungskräfte im Rahmen der Mitarbeiterüberwachung und –kontrolle. § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG sieht vor, dass bei der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen, ein personalvertretungsrechtliches Mitbestimmungsrecht besteht. Die bayerische Bestimmung in Art. 75 a Abs. 1 Nr. 1 BayPersVG enthält eine ähnliche Formulierung.

In den beiden Beschlüssen des 18. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wird die bisherige Rechtsprechung des BVerwG zum Mitbestimmungsrecht nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG nunmehr fortgeschrieben und konkretisiert.

Einerseits legt der Senat ein weites Verständnis der begrifflichen Bestimmungen zugrunde und unterwirft die Einführung einer elektronischen Aktenführung damit weitgehend per se zunächst der Mitbestimmungspflicht. Die Rechtsprechung des BVerwG fortführend komme es darauf an, dass die technischen Einrichtungen zur Überwachung lediglich objektiv geeignet seien, ohne dass der Dienststellenleiter bei Ihrer Einführung und Anwendung die Absicht hat, sie zu diesem Zweck einzusetzen. Dem daraus entstehenden Mitbestimmungsrecht wurde im vorliegenden Fall durch Abschluss einer Dienstvereinbarung Rechnung getragen.

Ein engeres Verständnis formuliert der Senat in seinen Beschlüssen hingegen bei der Frage, ob durch die Fortentwicklung und Anwendung der Möglichkeiten der elektronischen Aktenführung ein neuerliches Mitbestimmungsrecht ausgelöst wird. Sofern

mit der technischen Einrichtung keine technisierte Auswertung von Leistungs- und Verhaltensdaten der Beschäftigten erfolgt, sondern es bei einer herkömmlichen, lediglich technisch unterstützten manuellen Kontrolle durch die Vorgesetzten bleibt (z.B. Ausdrucken von Bescheidsrubren oder Kurzübersichten aus den elektronischen Akten, Auswerten und Sammeln), bestehe keine Mitbestimmungspflicht.

=====

18 P 12.2639  
AN 7 P 11.1315

*Großes Staats-  
wappen*

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Personalvertretungssache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\* \* \*\*\*\*

\*\*\*\*\*

beteiligt:

1. \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

**2. Landesrechtsanwaltschaft Bayern  
als Vertreter des öffentlichen Interesses,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,**

wegen

Einführung und Anwendung von Kurzübersichten als Bestandteile der elektronisch geführten Asylverfahrensakten beim BAMF;  
hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 23. Oktober 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 18. Senat,  
– Fachsenat für Personalvertretungsrecht Bund –

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Koch,  
den ehrenamtlichen Richter Deeg,  
den ehrenamtlichen Richter Dr. Els,  
den ehrenamtlichen Richter Fuchs,  
den ehrenamtlichen Richter Gawron

aufgrund mündlicher Anhörung vom 7. Oktober 2013

**am 7. Oktober 2013**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

### **Gründe:**

I.

- 1 Der Antragsteller, der Gesamtpersonalrat beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (in Folge: BAMF), begehrt die Feststellung, dass der Beteiligte zu 1, der Präsident des BAMF, ihn bei Einführung und Anwendung der Dienstanweisung Asyl – Stand 04/11 – bezüglich der Vorlagepflichten bei Kurzübersichten gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG mitbestimmen lassen muss.

- 2 Das BAMF hat nach Abschaffung des seinerzeitigen Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten und nach Wegfall der Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider (nach heutiger Terminologie: Entscheider) im Jahr 2002 sogenannte „Kurzübersichten (KÜ) zu Entscheidungen“ eingeführt, die einen kurzen Überblick über den vorgelegten Sachverhalt und die vom Entscheider getroffene Entscheidung geben. Diese sollten – mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis und der Einhaltung der Qualitätsstandards vor Ort – die zuständigen Referatsleiter bzw. Qualitätsförderer der Außenstellen in die Lage versetzen, den jeweiligen Fall mit vertretbarem Aufwand in kurzer Zeit zu sichten. Die Kurzübersicht wird entsprechend einem Schreiben des Beteiligten zu 1 vom 27. Juni 2002 seit ihrer Einführung von den Entscheidern ausgefüllt und neben der elektronischen Akte (mit dem Bescheidsentwurf) dem Referatsleiter bzw. Qualitätsförderer zur Durchführung der Qualitätskontrolle elektronisch zugeleitet; nach Bescheidsauslauf wird diese Kurzübersicht ebenso wie der Bescheid fester Bestandteil der elektronischen Akte. Das Asylverfahren wird seit November 2001 mittels des Systems MARiS mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung durchgeführt. Im Juni 2005 wurde zwischen dem Beteiligten zu 1 und dem damaligen Gesamtpersonalrat eine „Dienstvereinbarung über Einführung und Betrieb der elektronischen Aktenführung MARiS“ abgeschlossen.
- 3 Das Schreiben vom 27. Juni 2002 über die Einführung und Anwendung der Kurzübersichten übermittelte der Beteiligte zu 1 im Juni 2002 dem damaligen Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats.
- 4 Nach Erlass der Dienstanweisung Asyl – Stand 04/11 –, die u.a. unter Verweis auf das Schreiben vom 27. Juni 2002 die Vorlage der Kurzübersichten vor Bescheidszustellung anordnet, begehrte der Antragsteller beim Beteiligten zu 1 mit Schreiben vom 4. Mai 2011 förmlich die Einleitung eines Mitbestimmungsverfahrens gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 17 und § 75 Abs. 3 Nr. 8 bzw. § 76 Abs. 2 Nr. 2 BPersVG, was der Beteiligte zu 1 mit Antwortschreiben vom 25. Mai 2011 ablehnte.
- 5 Am 7. Juli 2011 leitete der Antragsteller ein Beschlussverfahren zum Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach ein mit dem Ziel der Feststellung, dass ihm bei Einführung und Anwendung der Dienstanweisung Asyl hinsichtlich der Vorlagepflicht bei Kurzübersichten ein Mitbestimmungsrecht zustehe. Entgegen der bisherigen Zweckbindung (Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis und Einhaltung der Qualitäts-

standards vor Ort) sowie der Zusicherung des ehemaligen Präsidenten des BAMF würden die Kurzübersichten nunmehr auch zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle genutzt. Da dies mittels elektronischer Datenverarbeitung geschehe, sei die Maßnahme mitbestimmungspflichtig.

6 Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag mit Beschluss vom 23. Oktober 2012 ab. Mitbestimmungsrechte des Antragstellers seien nicht gegeben, da die grundsätzliche Anwendung des Systems der elektronischen Aktenführung MARiS als solches und die damit im Zusammenhang stehenden allgemeinen Auswirkungen auf die Beschäftigten beim BAMF als „tatsächliche Vorbelastung“ hinzunehmen seien.

7 Der Antragsteller hat Beschwerde eingelegt. Er beantragt,

8 unter Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 23. Oktober 2012 festzustellen, dass dem Antragsteller bei der Einführung und Anwendung der Dienstanweisung Asyl ein Mitbestimmungsrecht nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG zusteht, soweit sie die Vorlagepflichten bei Kurzübersichten betrifft.

9 Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, es sei unstrittig, dass die Auswertung der Kurzübersichten nicht durch ein technisches System erfolge. Insoweit sei die Auswertung als solche keine technische Einrichtung. Die Auswertung habe jedoch die technische Einrichtung MARiS zur Voraussetzung. Ohne diese könnten Leistungskontrollen mittels Kurzübersichten in der vorgenommenen Art und Weise nicht erfolgen. Dem Antragsteller und dem Beteiligten zu 1 sei bei Abschluss der Dienstvereinbarung MARiS vom Juni 2005 klar gewesen, dass dieses System auch zur Leistungskontrolle bestimmt sei. Durch diese Dienstvereinbarung sei aber keine personalvertretungsrechtliche Generalermächtigung erteilt worden. In § 12 Abs. 2 der Rahmendienstvereinbarung über Einführung und Betrieb von IT-Systemen vom Juli 2006 werde ein personalvertretungsrechtlich gesondertes Beteiligungsverfahren vorgeschrieben, soweit in der Rahmendienstvereinbarung zu den einzelnen Beteiligungstatbeständen keine abschließende Regelung getroffen worden sei. Die bisher getroffenen Einzelvereinbarungen in § 3 Abs. 3 der Anlage 6 zur Dienstvereinbarung MARiS ermöglichten nur den Zugriff auf die Arbeitskörbe und Wiedervorlagefristen der Bearbeiter. Der hier im Streit stehende Sachverhalt, dass Kurzübersichten auf Papier ausgedruckt, gegebenenfalls mit handschriftlichen Anmerkungen versehen,

gesammelt und bei Erledigung der Führungsaufgaben berücksichtigt werden, sei hiervon nicht erfasst. Die Dienstvereinbarungen des Antragstellers und des Beteiligten zu 1 regelten, dass für den Fall der Einführung konkreter Leistungskontrollsysteme ein neues Mitbestimmungsverfahren notwendig sei. Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, dass die Dienstvereinbarung MARiS als tatsächliche Vorbelastung im Sinne einer technischen Einrichtung zu werten sei, bei deren Einführung sämtliche Mitbestimmungstatbestände bereits erschöpfend berücksichtigt worden seien, sei unrichtig.

10 Der Beteiligte zu 1 beantragt,

11 die Beschwerde zurückzuweisen.

12 Das Verwaltungsgericht habe offen gelassen, ob eine Verwirkung eingetreten sei. Dies sei der Fall, da der Antragsteller in Kenntnis der Einführung und Verwendung der Kurzübersichten jahrelang untätig geblieben sei und die Verfahrenspraxis nicht nur jahrelang faktisch gebilligt, sondern sogar bezüglich des Systems MARiS, dessen technisches Prozessmodell die Kurzübersichten beinhalte, eine Dienstvereinbarung abgeschlossen habe. Jedenfalls aber bestehe in der Sache kein Mitbestimmungsrecht nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 PBersVG. Die mit der grundsätzlichen Verwendung der elektronischen Asylverfahrensakte im Rahmen von MARiS allgemein verbundenen Auswirkungen der Führung der Asylverfahrensakte seien systemimmanent. Dies gelte insbesondere insoweit, als die Kurzübersichten – als Teil der elektronisch geführten Asylverfahrensakten – den Referatsleitern bzw. Qualitätsbeauftragten auf elektronischem Weg zugeleitet würden und diese sie unter Verwendung eines technischen Geräts (Drucker) ausdrückten. Die Verwendung der ausgedruckten Kurzübersichten sei eine nichtrelevante manuelle, informationstechnisch lediglich unterstützte Kontrolle. Die Ausführungen des Antragstellers zu § 12 Abs. 1 und 2 der Rahmendienstvereinbarung-IT seien nicht relevant, da vorliegend keine wesentliche Änderung/Erweiterung von IT-Systemen erfolge. Auch § 3 Abs. 1 der Anlage 6 zur Dienstvereinbarung MARiS verlange eine nochmalige Beteiligung nur bei Leistungs- und Verhaltenskontrollen mittels Leistungskontrollsystemen, also IT-gestützten technischen Überwachungssystemen. Vorliegend erfolge aber nur eine Auswertung von Hand.

13 Der Beteiligte zu 2 (Vertreter des öffentlichen Interesses) stellt keinen Antrag.

- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten verwiesen.

II.

- 15 Die Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 16 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Feststellung, dass dem Antragsteller bei der Einführung und Anwendung der Dienstanweisung Asyl bezüglich der Vorlagepflichten bei Kurzübersichten ein Mitbestimmungsrecht nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG zusteht, zu Recht als unbegründet abgelehnt.
- 17 1. Ebenso wie das Verwaltungsgericht sieht der Senat keine durchgreifenden Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrags unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung. Die Verwirkung als Hauptanwendungsfall des Verbots des widersprüchlichen Verhaltens bedeutet, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden darf, wenn seit der Möglichkeit seiner Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, welche die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen darf, dass das Recht nicht mehr ausgeübt werde (Vertrauenstatbestand), und er sich infolge dessen in seinen Maßnahmen so eingerichtet hat, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde (vgl. BVerwG, B.v. 9.12.1992 – 6 P 16.91 – BVerwGE 91, 276 m.w.N.). Vorliegend wurde der Antrag bei Gericht zwar lange Jahre nach Einführung der Kurzübersichten im Jahre 2002 bzw. dem Abschluss der „Dienstvereinbarung über Einführung und Betrieb der elektronischen Aktenführung MARiS“ vom Juni 2005 (im Folgenden: Dienstvereinbarung MARiS) gestellt. Allerdings hat der Antragsteller unwidersprochen vorgetragen, der frühere Präsident des BAMF habe zugesichert, dass die Kurzübersichten nicht zur Leistungskontrolle verwendet würden. Unter Berücksichtigung dieses Umstands kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Antragsteller trotz der langen Zeitspanne seit Einführung der Kurzübersichten so verhalten hat, dass er beim Beteiligten zu 1 Vertrauen darauf erweckt hat, er werde ein Mitbestimmungsrecht bei einer Änderung der Praxis nicht mehr ausüben.

18 2. Dem Antragsteller steht bei der Einführung und Anwendung der Dienstanweisung Asyl (Stand April 2011) in Bezug auf die Vorlagepflicht bei Kurzübersichten kein Mitbestimmungsrecht nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG zu.

19

Gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG hat der Personalrat – hier gemäß § 82 Abs. 1 und 3 BPersVG der Gesamtpersonalrat –, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen. Das Mitbestimmungsrecht erstreckt sich dabei auch auf solche Einrichtungen, die zur Überwachung lediglich objektiv „geeignet“ sind, ohne dass der Dienststellenleiter bei ihrer Einführung und Anwendung die Absicht hat, sie zu diesem Zweck einzusetzen (stRspr, vgl. z.B. BVerwG, B.v. 16.12.1987 – 6 P 32.84 – DVBl 1988, 355 m.w.N.). Als technische Einrichtungen in diesem Sinne sind Anlagen oder Geräte anzusehen, die, unter Verwendung nicht menschlicher, sondern anderweit erzeugter Energie, mit Mitteln der Technik, insbesondere der Elektronik, eine selbständige Leistung erbringen (vgl. z.B. BVerwG, B.v. 31.8.1988 – 6 P 35.85 – BVerwGE 80, 143). Danach stellt die elektronische Aktenführung durch das System MARiS unzweifelhaft eine technische Einrichtung im o.g. Sinn dar. Über die Einführung und den Betrieb der elektronischen Aktenführung MARiS haben der Antragsteller (bzw. sein Funktionsvorgänger) und der Beteiligte zu 1 allerdings bereits im Juni 2005 eine Dienstvereinbarung geschlossen. Der Abschluss einer Dienstvereinbarung stellt sich dabei als „vorweggenommene“ Mitbestimmung dar, durch die für alle gegenwärtig oder künftig davon abgedeckten Fälle das Mitbestimmungsrecht abgegolten ist (BVerwG, B.v. 9.12.1992 – 6 P 16.91 – BVerwGE 91, 276 m.w.N.). Dies gilt auch für die vorliegende Fallgestaltung, dass Kurzübersichten, die bereits seit dem Jahre 2002 Bestandteil der elektronisch geführten Asylakte sind, dem Referatsleiter zuzuleiten sind und von diesem gegebenenfalls auch zur Leistungskontrolle der jeweiligen Sachbearbeiter verwendet werden.

20 a) Mit Abschluss der Dienstvereinbarung MARiS im Juni 2005 wurde seitens des Funktionsvorgängers des Antragstellers der Einführung und dem Betrieb der elektronischen Aktenführung MARiS zugestimmt. Zu diesem Zeitpunkt waren die streitgegenständlichen Kurzübersichten, die einen kurzen Überblick über den vorgetragenen Sachverhalt und die vom Entscheider getroffene Entscheidung geben sowie (vorgegebene) Einfügungen vom Referatsleiter/Qualitätsförderer enthalten, längst (nämlich



seit dem Jahre 2002) Bestandteil der elektronisch geführten Akten. Die Veränderungen in den Kurzübersichten, die nach Vortrag des Antragstellers später vorgenommen wurden, nämlich die Aufnahme der Alternativen „Anhörung gesichtet (ja/nein)“ und „Entscheidung gesichtet (ja/nein)“, haben für die Entscheider keine Relevanz; denn sie betreffen nur die Arbeitsweise der Referatsleiter bei Vornahme der seit dem Jahre 2002 vor Bescheidsauslauf durchzuführenden Qualitätsprüfung und nicht die Arbeit bzw. Leistung der Entscheider. Die Zustimmung zu Einführung und Anwendung des Systems MARiS umfasste demnach auch den Umstand, dass die jeweiligen Kurzübersichten fester Bestandteil des Akteninhalts sind.

- 21 Den damaligen Vertragspartnern war bewusst, dass sich die herkömmlichen Möglichkeiten der Leistungskontrolle durch die Einführung von MARiS verändern (§ 7 Abs. 1 der Dienstvereinbarung MARiS); die Möglichkeiten der Vorgesetzten zur Leistungskontrolle wurden in Anlage 6 geregelt. In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 6 der Dienstvereinbarung MARiS wurde nochmals ausdrücklich festgehalten, die Vertragspartner seien sich einig, dass Leistungskontrollen grundsätzlich durchgeführt werden könnten, soweit sie erforderlich sind, um die Dienst- und Fachaufsicht in angemessener Art und Weise ausüben und die Arbeitsprozesse effizient steuern zu können. In den nachfolgenden Sätzen des § 3 Abs. 1 ist sodann die Rede davon, dass die technische Realisierung der einzelnen Leistungskontrollsysteme derzeit noch nicht abgeschlossen sei und diese sich auch künftig ständig weiterentwickeln würden; vor Einführung der jeweiligen Leistungskontrollsysteme sei eine Einzelvereinbarung zwischen Amtsleitung und Gesamtpersonalrat erforderlich. Diese Regelung betrifft ersichtlich technische Leistungskontrollsysteme, etwa erweiterte technische Zugriffsmöglichkeiten. In § 3 Abs. 3 der Anlage 6 zur Dienstvereinbarung MARiS wurden dementsprechend Einzelvereinbarungen dahingehend geschlossen, dass der Referatsleiter als unmittelbarer Vorgesetzter auf die Arbeitskörbe der Mitarbeiter und die Wiedervorlagefristen der Mitarbeiter direkt zugreifen könne. Dagegen war die Zugriffsmöglichkeit der Referatsleiter zu den Kurzübersichten schon seit dem Jahre 2002 dadurch gegeben, dass der jeweilige Sachbearbeiter schon vor Bescheidsauslauf dem Referatsleiter die Kurzübersicht zusammen mit der elektronischen Akte zu übermitteln hatte. Die Kurzübersichten waren gerade für ihn bestimmt, um die – im Hinblick auf die Übernahme der (Mit)Verantwortung auch vom Antragsteller gewollte – Sichtung und Qualitätsprüfung vornehmen zu können. Dementsprechend ist auch die in der Dienstanweisung Asyl vom April 2011 angeordnete Vorlagepflicht nichts Neues. Die Zugriffsberechtigung der Referatsleiter („Lesezugriff“) ergibt sich

im Übrigen auch aus Anlage 4 zur Dienstvereinbarung MARiS. Wenn Referatsleiter die Kurzübersichten ausdrucken und gegebenenfalls mit handschriftlichen Vermerken versehen, um sie bei einer Leistungsbewertung zu berücksichtigen, ist dies kein Fall der von § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG erfassten technisierten Auswertung von Leistungs- oder Verhaltensdaten der Beschäftigten, sondern – wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat – eine lediglich technisch unterstützte, herkömmliche manuelle Kontrolle durch die Vorgesetzten selbst. Die Leistungskontrolle stellt sich hier nicht anders dar, als wenn, etwa bei Akten in Papierform, der Referatsleiter einzelne Akteninhalte kopieren und auswerten würde. Der Umstand, dass durch die elektronisch geführte Akte ein schnellerer Zugriff auf die Dokumente erfolgen kann, ist durch die Einführung dieses elektronischen Systems bedingt und wurde durch die geschlossene Dienstvereinbarung abgesegnet.

- 22 Die vom Antragsteller vorgetragene Zusicherung des früheren Präsidenten des BAMF, die Kurzübersichten würden nicht für eine Leistungskontrolle verwendet, konnte keine (dauerhafte) Verbindlichkeit erlangen, weil sie nicht Inhalt der Dienstvereinbarung geworden ist; eine Zusage, von Überwachungsmöglichkeiten keinen Gebrauch zu machen, lässt weder das Mitbestimmungsrecht entfallen noch kann sie über den Inhalt der Dienstvereinbarung hinaus Verbindlichkeit erlangen (BVerwG, B.v. 9.12.1992 – 6 P 16.91 – BVerwGE 91, 276 m.w.N.).
- 23 b) Auch der Verweis des Antragstellers auf die „Rahmendienstvereinbarung über Einführung und Betrieb von IT-Systemen“ vom Juli 2006 führt nicht weiter. Nach § 1 Abs. 1 dieser Rahmendienstvereinbarung ist Gegenstand nur die Einführung, Anwendung, Änderung und Erweiterung von IT-Systemen zur Unterstützung der Aufgabenerledigung des BAMF; spezielle für einzelne IT-Systeme getroffene Regelungen bzw. vom Bundesminister des Innern vorgegebene Rahmendienstvereinbarungen gehen danach dieser Rahmendienstvereinbarung vor. Die Leistungskontrolle unter Verwendung von ausgedruckten Kurzübersichten stellt aber gerade keine Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung von IT-Systemen dar. Demnach kann auch § 12 Abs. 2 dieser Rahmendienstvereinbarung kein erneutes Beteiligungsrecht einräumen. Im Übrigen ist in § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Rahmendienstvereinbarung sogar ausdrücklich die Rede davon, dass sich eine Leistungsbewertung auf die im System dokumentierten Inhalte beschränkt. Übertragen auf die elektronische Aktenführung wäre dies der gesamte Akteninhalt. Die Kurzübersichten sind Bestandteil der

elektronischen Akte, also Inhalt des Systems, das zudem durch die Dienstvereinbarung MARiS als spezielle Regelung eingeführt worden ist.

- 24 Eine Kostenentscheidung erübrigt sich (§ 83 Abs. 2 BPersVG i.V.m. § 80 Abs. 1, § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, § 2 Abs. 2 GKG).
- 25 Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen (§ 83 Abs. 2 BPersVG i.V.m. § 92a Satz 1, § 92 Abs. 1, § 72 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ArbGG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

- 26 Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn dieser Beschluss von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts oder Verwaltungsgerichtshofs abweicht und dieser Beschluss auf dieser Abweichung beruht (§ 83 Abs. 2 BPersVG i.V.m. §§ 92 a, 92 Abs. 1 Satz 2, 72 Abs. 2 Nr. 2, 72 a Abs. 2 bis 5 ArbGG). Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses beigelegt werden. Innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten ab Zustellung dieses Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. In der Begründung muss die Entscheidung, von der dieser Beschluss abweicht, bezeichnet werden.
- 27 Für die Einlegung und Begründung der Beschwerde müssen sich die Parteien durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer Rechtsanwälten nur die in § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 ArbGG bezeichneten Organisationen zugelassen. Diese müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

18 P 12.2641  
AN 7 P 12.506

Großes  
Staatswappen

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Personalvertretungssache

\*\*\*\*\* \*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\*\*\* \*\*\*\*\* ,

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\* \* \*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

beteiligt:

1. \*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\* \*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\*\*\* \*\*\*\*\*

2. **Landesrechtsanwaltschaft Bayern**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses,**  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Einführung und Anwendung des sog. Organisationsinstruments Asyl/OrAs beim  
BAMF;

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 23. Oktober 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 18. Senat,  
– Fachsenat für Personalvertretungsrecht Bund –

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Koch,  
den ehrenamtlichen Richter Deeg,  
den ehrenamtlichen Richter Dr. Els,  
den ehrenamtlichen Richter Fuchs,  
den ehrenamtlichen Richter Gawron

aufgrund mündlicher Anhörung vom 7. Oktober 2013

am **7. Oktober 2013**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

### **Gründe:**

I.

- 1 Der Antragsteller, der Gesamtpersonalrat beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (in Folge: BAMF), begehrt die Feststellung, dass der Beteiligte zu 1, der Präsident des BAMF, ihn bei Einführung und Anwendung des Organisationsinstruments Asyl/OrAs zum 1. April 2012 bezüglich der Verwendung der Bescheidsrubren zur Leistungskontrolle gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG mitbestimmen lassen muss.
- 2 Das Asylverfahren wird beim BAMF seit November 2001 mittels des Systems MARiS mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung durchgeführt. Im Juni 2005 wurde zwischen dem Beteiligten zu 1 und dem damaligen Gesamtpersonalrat eine „Dienstvereinbarung über Einführung und Betrieb der elektronischen Aktenführung MARiS“ abgeschlossen. Bestandteil dieser elektronischen Akten sind seit dem Jahr 2002 auch sogenannte „Kurzübersichten (KÜ) zu Entscheidungen“, die einen kurzen Überblick über den vorgetragenen Sachverhalt und die vom Entscheider getroffene Entschei-

zung geben. Die Kurzübersicht wird entsprechend einem Schreiben des Beteiligten zu 1 vom 27. Juni 2002 seit ihrer Einführung von den Entscheidern ausgefüllt und neben der elektronischen Akte (mit dem Bescheidsentwurf) dem Referatsleiter bzw. Qualitätsförderer zur Durchführung einer Qualitätskontrolle elektronisch zugeleitet; nach Bescheidsauslauf wird diese Kurzübersicht ebenso wie der Bescheid fester Bestandteil der elektronischen Akte.

- 3 Grundsätzliches Ziel des zum 1. April 2012 bundesweit eingeführten Steuerungs- und Führungsinstruments Asyl/OrAs ist es nach Angaben des Beteiligten zu 1, den Referatsleitern im Asylbereich ihrer Dienststelle zu ermöglichen, orientiert an einem – für jedes einzelne Referat gesondert ermittelten – Kontingent an Arbeitseinheiten die Arbeit der Entscheider (Anhörungen und Entscheidungen) unter Berücksichtigung außenstellenspezifischer Aspekte sowie der individuellen Fähigkeiten und des jeweiligen Leistungsvermögens der Mitarbeiter zu steuern. Im Rahmen von Asyl/OrAs sind die Referatsleiter angewiesen, aus den mittels des Systems MARiS bearbeiteten Akten das jeweilige Bescheidsrubrum auszudrucken, darauf die festgestellten Ergebnisse der Aktensichtung von Hand zu notieren und diese in Papierform vorzuhalten.
- 4 Nachdem eine Einigung über ein etwaiges Mitbestimmungsrecht des Antragstellers nicht erzielt werden konnte, leitete der Antragsteller am 28. März 2012 ein Beschlussverfahren zum Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach ein mit dem Ziel der Feststellung, dass ihm bei Einführung und Anwendung des Organisationsinstruments Asyl/OrAs hinsichtlich der Verwendung der Bescheidsrubren zur Leistungskontrolle ein Mitbestimmungsrecht zustehe. Durch den Ausdruck und das Sammeln der Bescheidsrubren könne der Referatsleiter ermitteln, wie viele Bescheide bzw. Anhörungen ein Entscheider in einem bestimmten Zeitraum erlassen bzw. durchgeführt habe. Aus den Bescheidsrubren sei das Aktenzeichen ersichtlich; mittels der Eingabe des Aktenzeichens könne per Knopfdruck die gesamte Akte durchgesehen und damit auch der Bearbeiter ermittelt werden. Nachdem dies nur mittels des elektronischen Systems MARiS möglich sei, sei ein Mitbestimmungsrecht gegeben.
- 5 Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag mit Beschluss vom 23. Oktober 2012 ab. Mitbestimmungsrechte des Antragstellers seien nicht gegeben, da die grundsätzliche Anwendung des Systems der elektronischen Aktenführung MARiS als solches und die damit im Zusammenhang stehenden allgemeinen Auswirkungen auf die Beschäftigten beim BAMF als „tatsächliche Vorbelastung“ hinzunehmen seien.

- 6 Der Antragsteller hat Beschwerde eingelegt. Er beantragt,
- 7 unter Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 23. Oktober 2012 festzustellen, dass dem Antragsteller bei der Einführung und Anwendung des Organisationsinstruments Asyl/OrAs ein Mitbestimmungsrecht nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG zusteht, soweit dieses die Verwendung der Bescheidsrubren zur Leistungskontrolle betrifft.
- 8 Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, es sei unstrittig, dass die Bescheidsausdrucke und die Leistungsbewertung nicht durch ein technisches System erfolgten. Insoweit sei die Auswertung als solche keine technische Einrichtung. Die Auswertung habe jedoch die technische Einrichtung MARiS zur Voraussetzung. Ohne diese könnten Leistungskontrollen mittels Bescheidsrubren in der vorgenommenen Art und Weise nicht erfolgen. Dem Antragsteller und dem Beteiligten zu 1 sei bei Abschluss der Dienstvereinbarung MARiS vom Juni 2005 klar gewesen, dass dieses System auch zur Leistungskontrolle bestimmt sei. Durch diese Dienstvereinbarung sei aber keine personalvertretungsrechtliche Generalermächtigung erteilt worden. In § 12 Abs. 2 der Rahmendienstvereinbarung über Einführung und Betrieb von IT-Systemen vom Juli 2006 werde ein personalvertretungsrechtlich gesondertes Beteiligungsverfahren vorgeschrieben, soweit in der Rahmendienstvereinbarung zu den einzelnen Beteiligungstatbeständen keine abschließende Regelung getroffen worden sei. Die bisher getroffenen Einzelvereinbarungen in § 3 Abs. 3 der Anlage 6 zur Dienstvereinbarung MARiS ermöglichten nur den Zugriff auf die Arbeitskörbe und Wiedervorlagefristen der Bearbeiter. Der hier im Streit stehende Sachverhalt, dass Bescheidsrubren ausgedruckt, mit handschriftlichen Anmerkungen versehen, gesammelt und bei Erledigung der Führungsaufgaben berücksichtigt werden, sei hiervon nicht erfasst. Die Dienstvereinbarungen des Antragstellers und des Beteiligten zu 1 regelten, dass für den Fall der Einführung konkreter Leistungskontrollsysteme ein neues Mitbestimmungsverfahren notwendig sei. Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, dass die Dienstvereinbarung MARiS als tatsächliche Vorbelastung im Sinne einer technischen Einrichtung zu werten sei, bei deren Einführung sämtliche Mitbestimmungstatbestände bereits erschöpfend berücksichtigt worden seien, sei unrichtig.
- 9 Der Beteiligte zu 1 beantragt,

10 die Beschwerde zurückzuweisen.

11 Bei der Verwendung der Bescheidsrubren zur Leistungskontrolle bestehe entgegen  
der Ansicht des Antragstellers kein Mitbestimmungsrecht nach § 75 Abs. 3 Nr. 17  
BPersVG. Die mit der grundsätzlichen Verwendung der elektronischen Asylverfah-  
rensakte im Rahmen von MARiS allgemein verbundenen Auswirkungen der Führung  
der Asylverfahrensakte seien systemimmanent. Dies gelte insbesondere insoweit, als  
die Bescheidsrubren – als Teil der elektronisch geführten Asylverfahrensakten – den  
Referatsleitern bzw. Qualitätsbeauftragten auf elektronischem Weg zugeleitet wür-  
den und diese sie unter Verwendung eines technischen Geräts (Drucker) ausdruck-  
ten. Die Verwendung der ausgedruckten Bescheidsrubren sei eine nichtrelevante  
manuelle, informationstechnisch lediglich unterstützte Kontrolle. Die Ausführungen  
des Antragstellers zu § 12 Abs. 1 und 2 der Rahmendienstvereinbarung-IT seien  
nicht relevant, da vorliegend keine wesentliche Änderung/Erweiterung von IT-Syste-  
men erfolge. Auch § 3 Abs. 1 der Anlage 6 zur Dienstvereinbarung MARiS verlange  
eine nochmalige Beteiligung nur bei Leistungs- und Verhaltenskontrollen mittels Lei-  
stungskontrollsystemen, also IT-gestützten technischen Überwachungssystemen. Vor-  
liegend erfolge aber nur eine Auswertung von Hand.

12 Der Beteiligte zu 2 (Vertreter des öffentlichen Interesses) stellt keinen Antrag.

13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts-  
akten verwiesen.

## II.

14 Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

15 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Feststellung, dass dem Antragsteller bei  
der Einführung und Anwendung des Organisationsinstruments Asyl/OrAs bezüglich  
der Verwendung der Bescheidsrubren zur Leistungskontrolle ein Mitbestimmungs-  
recht nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG zusteht, zu Recht als unbegründet abge-  
lehnt.



Gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG hat der Personalrat – hier gemäß § 82 Abs. 1 und 3 BPersVG der Gesamtpersonalrat –, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen. Das Mitbestimmungsrecht erstreckt sich dabei auch auf solche Einrichtungen, die zur Überwachung lediglich objektiv „geeignet“ sind, ohne dass der Dienststellenleiter bei ihrer Einführung und Anwendung die Absicht hat, sie zu diesem Zweck einzusetzen (stRspr, vgl. z.B. BVerwG, B.v. 16.12.1987 – 6 P 32.84 – DVBl 1988, 355 m.w.N.). Als technische Einrichtungen in diesem Sinne sind Anlagen oder Geräte anzusehen, die, unter Verwendung nicht menschlicher, sondern anderweit erzeugter Energie, mit Mitteln der Technik, insbesondere der Elektronik, eine selbständige Leistung erbringen (vgl. z.B. BVerwG, B.v. 31.8.1988 – 6 P 35.85 – BVerwGE 80, 143). Danach stellt die elektronische Aktenführung durch das System MARiS unzweifelhaft eine technische Einrichtung im o.g. Sinn dar. Über die Einführung und den Betrieb der elektronischen Aktenführung MARiS haben der Antragsteller (bzw. sein Funktionsvorgänger) und der Beteiligte zu 1 allerdings bereits im Juni 2005 eine Dienstvereinbarung geschlossen. Der Abschluss einer Dienstvereinbarung stellt sich dabei als „vorweggenommene“ Mitbestimmung dar, durch die für alle gegenwärtig oder künftig davon abgedeckten Fälle das Mitbestimmungsrecht abgegolten ist (BVerwG, B.v. 9.12.1992 – 6 P 16.91 – BVerwGE 91, 276 m.w.N.). Dies gilt auch für die vorliegende Fallgestaltung, dass Bescheidsrubren, die Bestandteil der elektronisch geführten Asylakte sind, dem Referatsleiter zuzuleiten sind und von diesem (auch) zur Leistungskontrolle der jeweiligen Sachbearbeiter verwendet werden.

- 17 a) Mit Abschluss der Dienstvereinbarung MARiS im Juni 2005 wurde seitens des Funktionsvorgängers des Antragstellers der Einführung und dem Betrieb der elektronischen Aktenführung MARiS zugestimmt. Die Bescheide (und als ihre Bestandteile die Rubren) sind naturgemäß Bestandteil der elektronisch geführten Akten. Die Zustimmung zu Einführung und Anwendung des Systems MARiS umfasste demnach naturgemäß den Umstand, dass die jeweiligen Bescheide fester Bestandteil des Akteninhalts sind.
- 18 Den damaligen Vertragspartnern war bewusst, dass sich die herkömmlichen Möglichkeiten der Leistungskontrolle durch die Einführung von MARiS verändern (§ 7 Abs. 1 der Dienstvereinbarung MARiS); die Möglichkeiten der Vorgesetzten zur Leis-

tungskontrolle wurden in Anlage 6 geregelt. In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 6 der Dienstvereinbarung MARiS wurde nochmals ausdrücklich festgehalten, die Vertragspartner seien sich einig, dass Leistungskontrollen grundsätzlich durchgeführt werden könnten, soweit sie erforderlich sind, um die Dienst- und Fachaufsicht in angemessener Art und Weise ausüben und die Arbeitsprozesse effizient steuern zu können. In den nachfolgenden Sätzen des § 3 Abs. 1 ist sodann die Rede davon, dass die technische Realisierung der einzelnen Leistungskontrollsysteme derzeit noch nicht abgeschlossen sei und diese sich auch künftig ständig weiterentwickeln würden; vor Einführung der jeweiligen Leistungskontrollsysteme sei eine Einzelvereinbarung zwischen Amtsleitung und Gesamtpersonalrat erforderlich. Diese Regelung betrifft ersichtlich technische Leistungskontrollsysteme, etwa erweiterte technische Zugriffsmöglichkeiten. In § 3 Abs. 3 der Anlage 6 zur Dienstvereinbarung MARiS wurden dementsprechend Einzelvereinbarungen dahingehend geschlossen, dass der Referatsleiter als unmittelbarer Vorgesetzter auf die Arbeitskörbe der Mitarbeiter und die Wiedervorlagefristen der Mitarbeiter direkt zugreifen könne. Dagegen war die Zugriffsmöglichkeit der Referatsleiter zu den Bescheiden schon nach Anlage 4 zur Dienstvereinbarung MARiS „Zugriffsberechtigungen“ („Lesezugriff“) sowie dadurch gegeben, dass der jeweilige Sachbearbeiter schon vor Bescheidsauslauf dem Referatsleiter die Bescheidsentwürfe samt Kurzübersicht und elektronischer Akte zu übermitteln hatte, um die – im Hinblick auf die Übernahme der (Mit)Verantwortung auch vom Antragsteller gewollte – Sichtung und Qualitätsprüfung vornehmen zu können. Dass Referatsleiter diese Bescheidsrubren ausdrucken, sammeln und mit handschriftlichen Vermerken versehen sollen, um sie bei einer Leistungsbewertung zu berücksichtigen, ist kein Fall der von § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG erfassten technisierten Auswertung von Leistungs- oder Verhaltensdaten der Beschäftigten, sondern – wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat – eine lediglich technisch unterstützte, herkömmliche manuelle Kontrolle durch die Vorgesetzten selbst. Die Leistungskontrolle stellt sich hier nicht anders dar, als wenn, etwa bei Akten in Papierform, der Referatsleiter einzelne Akteninhalte kopieren und auswerten würde. Der Umstand, dass durch die elektronisch geführte Akte ein schnellerer Zugriff auf die Dokumente erfolgen kann, ist durch die Einführung dieses elektronischen Systems bedingt und wurde durch die geschlossene Dienstvereinbarung abgesegnet.

- 19 b) Auch der Verweis des Antragstellers auf die „Rahmendienstvereinbarung über Einführung und Betrieb von IT-Systemen“ vom Juli 2006 führt nicht weiter. Nach § 1 Abs. 1 dieser Rahmendienstvereinbarung ist Gegenstand nur die Einführung, An-

wendung, Änderung und Erweiterung von IT-Systemen zur Unterstützung der Aufgabenerledigung des BAMF; spezielle für einzelne IT-Systeme getroffene Regelungen bzw. vom Bundesminister des Innern vorgegebene Rahmendienstvereinbarungen gehen danach dieser Rahmendienstvereinbarung vor. Die Leistungskontrolle unter Verwendung von ausgedruckten Bescheidsrubren stellt aber gerade keine Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung von IT-Systemen dar. Demnach kann auch § 12 Abs. 2 dieser Rahmendienstvereinbarung kein erneutes Beteiligungsrecht einräumen. Im Übrigen ist in § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Rahmendienstvereinbarung sogar ausdrücklich die Rede davon, dass sich eine Leistungsbewertung auf die im System dokumentierten Inhalte beschränkt. Übertragen auf die elektronische Aktenführung wäre dies der gesamte Akteninhalt. Die Bescheide samt Rubren sind Bestandteil der elektronischen Akte, also Inhalt des Systems, das zudem durch die Dienstvereinbarung MARiS als spezielle Regelung eingeführt worden ist.

- 20 Eine Kostenentscheidung erübrigt sich (§ 83 Abs. 2 BPersVG i.V.m. § 80 Abs. 1, § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, § 2 Abs. 2 GKG).
- 21 Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen (§ 83 Abs. 2 BPersVG i.V.m. § 92a Satz 1, § 92 Abs. 1, § 72 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ArbGG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

- 22 Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn dieser Beschluss von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts oder Verwaltungsgerichtshofs abweicht und dieser Beschluss auf dieser Abweichung beruht (§ 83 Abs. 2 BPersVG i.V.m. §§ 92 a, 92 Abs. 1 Satz 2, 72 Abs. 2 Nr. 2, 72 a Abs. 2 bis 5 ArbGG). Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift

dieses Beschlusses beigefügt werden. Innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten ab Zustellung dieses Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. In der Begründung muss die Entscheidung, von der dieser Beschluss abweicht, bezeichnet werden.

23 Für die Einlegung und Begründung der Beschwerde müssen sich die Parteien durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer Rechtsanwälten nur die in § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 ArbGG bezeichneten Organisationen zugelassen. Diese müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

24 Koch Deeg Dr. Els Fuchs Gawron